

# Gemeinde Sulzemoos



## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sulzemoos vom 19.02.2018

### Öffentlicher Teil

<b>Ort</b>	<b>Sulzemoos, Kirchstraße 3</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Hainzinger, Gerhard</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Keller-Theuermann, Csilla</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:00 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.</b>  Hainzinger, Gerhard Kneidl, Johannes Schmid, Paul Dr. Braun, Annegret Fried jun., Michael Heinzinger, Elfriede Huber, Wolfgang Ketterl, Siegfried Kraut, Josef Schlatterer, Matthias Schmid jun., Michael Stumpferl, Johann Wallner, Andreas Wohlmüt, Richard Winter, Markus
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 22.01.2018 wird ohne Einwand genehmigt.

15 : 0

## 1 Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Sulzemoos

### Sachverhalt:

Aufgrund neuester Rechts- und Gesetzlage ist die Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Sulzemoos vom 19.09.1979 außer Kraft zu setzen und eine neue Satzung zu erlassen.

Den Gemeinderäten ist mit der Einladung zur Sitzung eine Neufassung in Kopie zugegangen, die der aktuellen Rechtslage angepasst worden ist und im Vorfeld zur Sitzung bereits der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Dachau mit der Bitte um Überprüfung zugeleitet worden ist. Diese lautet wie folgt:



## Satzung

### über die Hausnummerierung der Gemeinde Sulzemoos vom 20.02.2018

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung:

#### § 1

##### Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes bebaubare Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Bebaute Grundstücke mit einem geringfügig bebauten Bauwerk sind mit einer Hausnummer nur zu versehen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dem Eigentümer des Grundstückes wird die Hausnummernzuteilung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Gemeinde Sulzemoos kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummerierung bestimmen. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde als Muster aufgelegte Schild (blaues Schild mit weißen Nummern und Straßenbezeichnung) grundsätzlich zu verwenden. Alternativ kann ein gut lesbarer Schriftzug an der Anliegerstraße zugewandten Hausseite malerisch an die Fassade angebracht werden. Dabei ist der Straßenname und die Hausnummer in einer gut lesbaren Schrift anzugeben. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Sulzemoos.

#### § 2

##### Hausnummernschild

- (1) Das blaue Schild mit der Hausnummer und der Straßenbezeichnung wird von der Gemeinde Sulzemoos auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden.
- (2) Der Eigentümer hat das Recht, das Hausnummernschild oder die Fassadenbeschriftung selbst anzubringen. Sie ist vom Eigentümer bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes und im Übrigen binnen 14 Tagen nach Abholung des Hausnummernschildes anzubringen.

# Gemeinde Sulzemoos

- (3) Wird die Hausnummer mit Straßennamen nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde Sulzemoos sie auf Kosten des Eigentümers anbringen. Die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten werden gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

## § 3

### Anbringen und Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) Das Hausnummernschild alternativ der Schriftzug mit Hausnummer und der Straßenbezeichnung muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Dabei ist der Straßename und die Hausnummer in einer gut lesbaren Schrift anzugeben. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde Sulzemoos kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

## § 4

### Änderung / Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die vorstehenden §§ 1 bis 3 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

## § 5

### Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Hausnummerierung der Gemeinde Sulzemoos vom 19.09.1979 außer Kraft.

Sulzemoos, 20.02.2018

Gerhard Hainzinger  
Erster Bürgermeister

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 4

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 19.02.2018

Öffentlicher Teil

Änderungen zur vorgelegten Satzung werden aus dem Gemeinderat nicht vorgetragen.

Über den Neuerlass der Satzung soll ein Hinweis mit dem Link auf die Homepage in das nächste Informationsblatt der Gemeinde aufgenommen werden. Die Satzung wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Sulzemoos in der vorgelegten Form ohne jegliche Änderungen mit Wirkung ab einer Woche nach ihrer Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Satzung über Hausnummerierung der Gemeinde Sulzemoos vom 19.09.1979 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## **2 Bauantrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Wohnhauses in eine Wohnung unten und die obere Wohnung zu Fremdenzimmern, Fl.-Nr. 886, Gemarkung Wiedenzhausen**

### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan.

Die Nutzungsänderung soll sich bei dem bereits bestehenden Wohnhaus auf die obere Wohnung als Fremdenzimmer (2 Schlafzimmer mit jeweils 2 Schlafmöglichkeiten) erstrecken. Die untere Wohnung wird weiterhin als Wohnung genutzt.

Laut Stellplatzsatzung der Gemeinde Sulzemoos sind 4 Stellplätze erforderlich. Es werden 6 Stellplätze nachgewiesen. Die Stellplatzsatzung wird eingehalten. Die Erschließung ist gesichert.

### **Beschluss:**

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## **3 27. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **3.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung**

#### **Sachverhalt:**

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 07.12.2017 - 12.01.2018 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bayrischer Bauernverband  
Vermessungsamt Dachau  
Bund Naturschutz  
Landesbund für Vogelschutz  
Landesamt für Denkmalpflege  
Gemeinde Schwabhausen  
Gemeinde Erdweg  
Gemeinde Egenhofen

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 5

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 19.02.2018

Öffentlicher Teil

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen, Bedenken noch Einwände geäußert:

Gemeinde Odelzhausen  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck  
Gemeinde Maisach  
Gemeinde Bergkirchen  
Regionaler Planungsverband  
Regierung von Oberbayern  
Wasserwirtschaftsamt München

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass o. g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Bedenken, Einwände oder Hinweise zu den gegenständlichen Planungen vorbringen bzw. deren Belange durch die Planungen nicht berührt sind.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

### 3.1.1 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 27.12.2017 - Stellungnahme zur 27. FNP- Änderung

#### **Sachverhalt:**

**Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen.

#### Lärmschutz

Im Zuge der vorgelegten Planung wird die Sonderfläche SO 2 in Richtung Westen verschoben, augenscheinlich ist mit der Planänderung auch eine Vergrößerung der Sonderfläche SO 2 verbunden. Mit der Vergrößerung des Sondergebietes ist durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Landwirtschaft und Wärmenutzung Oberwinden“ auch eine Erhöhung der Lärmemissionen verbunden. Wir empfehlen daher im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren eine neue Lärmprognose mit berechtigter Festsetzung der Emissionskontingente durchführen zu lassen.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm.

#### **Abwägung**

Hierzu ist auf die Beschlussfassung zum Bebauungsplan zu verweisen.

Die Anregung wird aufgegriffen und die Sondergebietsflächen neu kontingentiert.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden als Emissionskontingente in den Bebauungsplan aufgenommen. Der übermittelte Hinweis zu Betriebsbereiche nach § 3 Nr. 5a BImSchG wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Die angepasste Schalltechnische Untersuchung wird dem Bebauungsplan beigelegt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat verweist auf die Einarbeitung der übermittelten Hinweise und die Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

- 3.1.2 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 03.01.2018 - Stellungnahme zur 27. FNP-Änderung

**Sachverhalt:**

**Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen.

Auf die naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.

**Abwägung**

Hierzu ist auf die Beschlussfassung zum Bebauungsplan zu verweisen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Handlungsbedarf.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat verweist auf die Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

- 3.1.3 Stellungnahme Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 06.12.2017 - Stellungnahme zur 27. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan

**Sachverhalt:**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.  
Wir bitten weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

**Löschwasserversorgung**

**Rechtliche Vorgaben:**

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

**Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.**

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 19.02.2018

Öffentlicher Teil

## Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

## Hinweis:

*Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtung, die aufgrund der Betriebsgröße und art- und/oder der gelagerten, Hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe bzw. sonstiger Gegebenheiten einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten. (Art. 1 BayFwG)*

## Abwägung

Die Löschwasserversorgung in Oberwinden erfolgt über den dort vorhandenen Löschteich.

## Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die in Oberwinden vorhandene Löschwasserversorgung.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 3.2 Feststellungsbeschluss

### Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.10.2017 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 27. Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 4 Zuschussantrag der Friedenskirche / Friedensinsel Odelzhausen bzgl. Jugendarbeit für das Jahr 2018

### Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt der Antrag vom 26.01.2018 in Kopie vor.

Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss von jeweils 250,00 € gewährt wurde.

### Beschluss:

Der Friedenskirche/Friedensinsel Odelzhausen wird für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 250,00 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

# Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 8

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Sulzemoos vom 19.02.2018

Öffentlicher Teil

## 5 Zuschussantrag der Kirchengemeinde Orthofen für das Jahr 2018

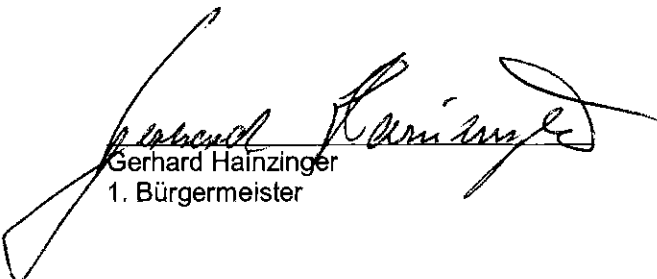
### Sachverhalt:

Den Gemeinderäten liegt der Antrag vom 20.01.2018 in Kopie vor. Herr Bürgermeister Hainzinger teilt mit, dass in den letzten beiden Jahren ein Zuschuss von jeweils 100,00 € gegeben wurde.


### Beschluss:

Der Kirchengemeinde Orthofen wird für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**



Gerhard Hainzinger  
1. Bürgermeister



Csilla Keller-Theuermann  
Schriftführer